

Friedrich und Isabel Vogel-Stiftung

Präambel

Seite 1

In Erfüllung der testamentarischen Auflagen der Eheleute Elisabeth Vogel, geborene Welter, gestorben am 04. Februar 1976 und Dr. Friedrich Vogel, gestorben am 02. März 1976, hat die Gesellschaft für publizistische Bildungsarbeit e. V. in Hagen unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21.06.1977 als allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW die

Friedrich und Isabel Vogel-Stiftung

errichtet und ihr das testamentarisch vorgesehene Vermögen der Eheleute Vogel in Höhe von 1,3 Mio. Deutsche Mark (dies entspricht 664.679,45 EURO) zugesichert.

Dieses Stiftungsvermögen wurde dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Barkhovenallee 1, 45239 Essen, - nachfolgend Stifterverband genannt - mit der Auflage übertragen, es zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Auf gemeinsamen Wunsch des Deutschen Journalistenverbands, Bonn, (DJV) und des Zeitungsverlegerverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.(ZVNRW), Düsseldorf, werden beide Verbände künftig entsprechend ihrer bisherigen Zusammenarbeit mit der sowie Mitgliedschaft in der Gesellschaft für publizistische Bildung e.V., Hagen, in § 7 der Satzung explizit genannt.

Im Zuge dieser Änderung wurde die Satzung in ihren übrigen Bestimmungen redaktionell überarbeitet und an die eingetretenen Neuerungen angepasst.

Die Verwaltung der Stiftung soll sich nach folgender Satzung richten.

Friedrich und Isabel Vogel-Stiftung

Präambel

Seite 2

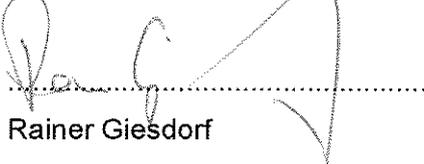
Für den Vorstand der Stiftung:

Lippstadt, den 20.10. 2005



Dr. Michael Laumanns
(Vorstandsvorsitzender)

Detmold, den 27.10. 2005



Rainer Giesdorf

Bonn, den 20.10. 2005



Dr. Michael Moerchel

Düsseldorf, den 20.10. 2005



Dr. Martin Schürmann

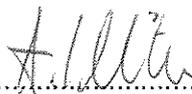
Essen, den 20.10. 2005



Dr. Kai de Weldige

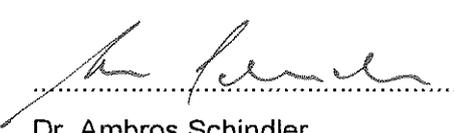
Für den Stifterverband:

Essen, den 24.10. 2005



Dr. Andreas Schlüter
(Generalsekretär und Mitglied
des Vorstandes)

Essen, den 24.10. 2005



Dr. Ambros Schindler
(bev. Mitglied der Geschäftsleitung)

Friedrich und Isabel Vogel-Stiftung

Satzung

Seite 1

§1 Sitz der Stiftung

Die Friedrich und Isabel Vogel-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz am Sitz des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., Barkhove-nallee 1, 45239 Essen.

§2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-schnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aus- und Fortbildung von Wirtschaftsjournalisten und die Förderung von Wirtschaftskennntnissen im Journalismus.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe eines Preises für Ar-beiten, die in der Thematik von einem Sachverständigen-Kuratorium bestimmt werden und geis-tig der Verteidigung einer freien Wirtschaftsordnung im Sinne der sozialen Marktwirtschaft und ihrer Weiterentwicklung dienen sollen. Für den Preis soll ein Drittel der Stiftungserträge, mindes-tens jedoch 5000,- EUR eingesetzt werden. Ferner wird der Stiftungszweck erfüllt durch die Be-schaffung von Mitteln gemäß § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Bildung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Ver-wirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermö- gen wachsen die Zuwendungen des Stifiers und Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

Friedrich und Isabel Vogel-Stiftung

Satzung

Seite 2

(3) Das Stiftungsvermögen kann bis zur Höhe von drei Jahreserträgen und auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Stiftungsvermögen innerhalb von drei Jahren wieder auf seinen ursprünglichen Stand gebracht werden kann. In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen vorrangig wieder auf seinen vollen Wert aufzufüllen.

§4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar aus drei dem Vorstand des Zeitungsverlegerverbandes NRW (ZVNRW) angehörenden oder von ihm benannten Personen, einem Vertreter des Deutschen Journalisten-Verbands (DJV) sowie einem Vertreter des Stiferverbandes.

Friedrich und Isabel Vogel-Stiftung

Satzung

Seite 3

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§8 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der stiftungsgesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§9 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand sowie zwei Wirtschaftswissenschaftlern (insbesondere ordentliche Professoren bzw. Lehrbeauftragte an einer einschlägigen Hochschule oder vergleichbaren Lehranstalt) und zwei Wirtschaftsjournalisten, die vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Der Vorstand kann ferner zwei weitere Fachleute aus der deutschen Wirtschaft ebenfalls für die Dauer von drei Jahren in das Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums verbleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Kuratorium.

(2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Ausschreibung des Preises durchzuführen und den Preisträger auszuwählen.

Friedrich und Isabel Vogel-Stiftung

Satzung

Seite 4

§10 Beschlüsse

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§11 Verwaltung

(1) Der Stifterverband übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe nach den Beschlüssen des Vorstands. Er wird dafür seine pauschalieren Selbstkosten in Rechnung stellen.

(2) Der Stifterverband legt dem Vorstand für den 31.12. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage des Stiftungsvermögens und über die Mittelverwendung berichten.

§12 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Der Vorstand der Stiftung kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint und hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Der Vorstand beschließt die Änderung mit Zustimmung des Kuratoriums. Die Änderung ist der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, können der Vorstand und das Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt für den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung.

Friedrich und Isabel Vogel - Stiftung

Satzung

Seite 5

§13 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Aus- und Fortbildung von Wirtschaftsjournalisten und die Förderung von Wirtschaftskennntnissen im Journalismus zu verwenden hat.

§14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§16 Inkrafttreten

Die neugefasste Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft.